

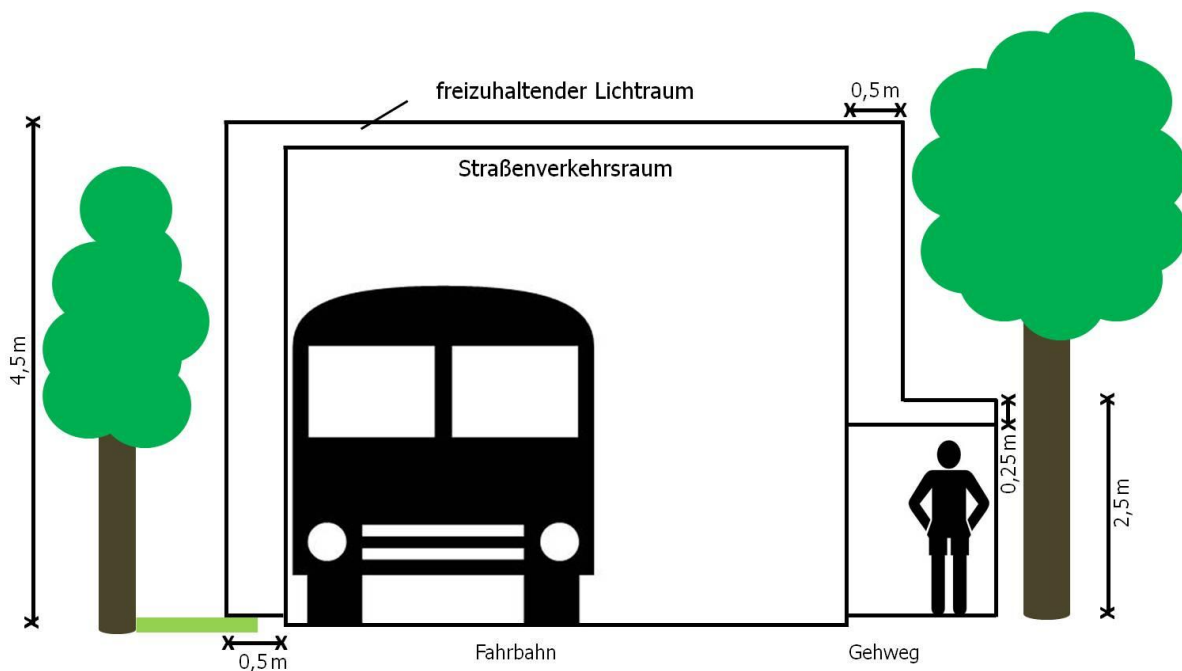


Sichtbehinderungen durch Hecken und überragende Bäume

Auf Gehwegen und Straßen hängende Äste von Hecken und Bäumen sind nicht nur unangenehm für Fußgänger; sie stellen auch eine Gefahr für den Straßenverkehr dar, gerade wenn die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind oder größere Fahrzeuge den Ästen ausweichen müssen.

Entsprechend muss von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke das Straßenlichtraumprofil (Höhe: 4,5 m) eingehalten werden, d.h. alle Äste, die bis auf einer Höhe von 4,5 m in die Straße ragen, müssen beseitigt werden, um auch höheren Fahrzeugen (z. B. LKWs) die Durchfahrt zu ermöglichen.

Auch die mit der Müll- und Wertstoffabfuhr beauftragte Entsorgungsfirma ist mit entsprechend großen Fahrzeugen unterwegs. Sollte die Durchfahrt nicht ohne Behinderungen möglich sein, ist die Abfuhrfirma nicht verpflichtet, die betroffenen Straßenabschnitte zu befahren. Das bedeutet, dass die Entleerung der bereitgestellten Müll- und Wertstoffbehälter dort nicht erfolgen kann. Um dies zu vermeiden, sollte der Bewuchs regelmäßig durch den Eigentümer kontrolliert und zurückgeschnitten werden.



Grafik: Straßenlichtraumprofil, das von Bewuchs freizuhalten ist

Ebenso hinderlich und verkehrssicherheitsgefährdend sind zu hohe Hecken oder andere Gewächse im Kreuzungsbereich, da oftmals die Sicht auf einmündende Straßen und abbiegende Fahrzeuge versperrt ist. Wir weisen darauf hin, dass Hecken im Kreuzungsbereich nur 0,8 m hoch sein dürfen. Bitte schneiden Sie diese auf die zulässige Höhe zurück.

Weitere Auskünfte
zur fachgerechten Abfallentsorgung sind im Internet unter
www.landkreis-bayreuth.de/abfall
veröffentlicht oder im
Landratsamt Bayreuth
Telefon 0921 / 728 282 erhältlich.